

Reglement über die Ausschüsse des ETH-Rates

(Ausschüsse ETH-Rat)

vom 13. Dezember 2005 (Stand am 1. Juni 2022)

*Der ETH-Rat,
gestützt auf Artikel 18 der Geschäftsordnung ETH-Rat vom 17. Dezember 2003¹*

verordnet:

1. Abschnitt: Organisation in Ausschüssen

Art. 1 Ausschüsse des ETH-Rates

Der ETH-Rat errichtet zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben folgende ständigen Ausschüsse:

- a. Auditausschuss (Audit Committee);
- b. Geschäftsausschuss (Executive Committee).

2. Abschnitt: Auditausschuss

Art. 2 Aufgaben des Auditausschusses

¹ Der Auditausschuss unterstützt den ETH-Rat bei der Finanzaufsicht sowie bei der Überwachung des Risikomanagements, des internen Kontrollsystems, des Immobilienmanagements und der Revisionstätigkeit.

² Ihm obliegt insbesondere

- a. die Genehmigung des jährlichen Revisionsprogramms;
 - b. die Genehmigung von Sonderprüfungen, die von den Institutionen des ETH-Bereichs beantragt werden;
 - c. die periodische Kenntnisnahme der Revisionsberichte;
 - d. die Beurteilung der Gouvernance, des Umgangs mit Risiken (Risikomanagement) und der internen Kontrolle im ETH-Bereich;
 - e. die Antragstellung an den ETH-Rat bei Vorliegen von Differenzen zwischen Institutionen des ETH-Bereichs und dem Internen Audit;
 - f. die Kontrolle der Arbeitsqualität des Internen Audits;
 - g. die Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Internen Audits und die Information des ETH-Rates über die Revisionstätigkeit;
-

- h. die Durchsicht der konsolidierten Jahresrechnung des ETH-Bereichs;
- i. die Kenntnisnahme der Sonderrechnung des ETH-Bereichs im Anhang zur Staatsrechnung und des dazugehörigen Rechenschaftsberichts;
- k. die Überwachung und Koordination der Bearbeitung des Management Letters für die konsolidierte Rechnung des ETH-Bereichs;
- l. die Überwachung der Koordination der externen Revisionsmandate.
- m. die Genehmigung der Änderungen am Handbuch zur Rechnungslegung im ETH-Bereich.
- n. die Genehmigung der Prozesse zur Steuerung des Immobilienmanagements.
- o. die Kenntnisnahme des konsolidierten Berichts der Immobilienrisiken sowie des IKS-Berichts im Immobilienbereich und Antragstellung zur Abnahme an den ETH-Rat.

³ Der Auditausschuss kann zur Unterstützung externe Fachleute beiziehen.

Art. 3 Zusammensetzung des Auditausschusses

¹ Der Auditausschuss setzt sich in der Regel aus zwei bis drei Mitgliedern des ETH-Rates zusammen, die nicht einer Institution des ETH-Bereichs angehören dürfen.

² Die Leiterin oder der Leiter des Internen Audits und die Leiterin oder der Leiter Finanzen im Stab des ETH-Rates nehmen in der Regel an den Sitzungen teil.

³ Der Auditausschuss kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

⁴ Die Protokollführung und das Sekretariat obliegen dem Stab des ETH-Rates.

3. Abschnitt: Geschäftsausschuss

Art. 4 Aufgaben des Geschäftsausschusses

¹ Der Geschäftsausschuss erledigt im Auftrag des ETH-Rates einzelne Geschäfte.

² Er übt im Rahmen der Vor- und Nachbereitung von Sitzungen des ETH-Rates folgende Aufgaben aus:

- a. er bereitet ausgewählte Geschäfte vor, arbeitet dazu in der Regel Entscheidvarianten aus und stellt dem ETH-Rat Antrag;
- b. er stellt im Zusammenhang mit traktandierten Geschäften zusätzliche Informationen bereit und bereinigt nach Möglichkeit Differenzen unter den Institutionen;
- c. er vollzieht Beschlüsse des ETH-Rates, soweit ihn der ETH-Rat damit ausdrücklich betraut.

³ Er unterstützt den ETH-Rat bei der Besetzung von Leitungspositionen der Institutionen und der Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion. Er pflegt den Kontakt zu den Sozialpartnern und bereitet folgende Personalgeschäfte des ETH-Rates vor:

- a. Anstellungsbedingungen der verschiedenen Personalkategorien (PVO- ETH und Professorenverordnung ETH);
- b. Einstufungskonzept der Mitglieder Schulleitung oder Geschäftsleitungen;
- c. Jährliche Lohnmassnahmen/Lohnsummensteuerung;
- d. Vorsorgepolitik ETH-Rat und Reglemente des Vorsorgewerks ETH- Bereich;
- e. Anträge an den Bundesrat zur Besetzung von Leitungspositionen.

⁴ Die Professorenernennungen werden ohne Vorberatung durch den Geschäftsausschuss vom Plenum des ETH-Rates vorgenommen.

⁵ Der Geschäftsausschuss bearbeitet weitere ihm vom ETH-Rat oder von der Präsidentin oder vom Präsidenten des ETH-Rates übertragene Geschäfte.

Art. 5 Zusammensetzung des Geschäftsausschusses

¹ Der Geschäftsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten des ETH-Rates als Präsidentin oder Präsident des Ausschusses (Vorsitz);
- b. den Präsidentinnen oder den Präsidenten der beiden ETH;
- c. der Vertreterin oder dem Vertreter der Forschungsanstalten;
- d. der Vertreterin oder dem Vertreter der Hochschulversammlungen.

² Aus dem Stab des ETH-Rates nehmen an den Sitzungen teil:

- a. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer;
- b. die Protokollführerin oder der Protokollführer;
- c. die Leiterin oder der Leiter Personal bei Geschäften zur Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion des ETH-Rates.

³ Der Geschäftsausschuss kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

⁴ Das Sekretariat obliegt dem Stab des ETH-Rates.

4. Abschnitt: Reporting der Ausschüsse

Art. 6 Reporting

¹ Die Information des ETH-Rates zur Arbeit der Ausschüsse erfolgt über die zu den einzelnen Geschäften erstellten Sitzungsunterlagen der Ausschüsse oder über die mündliche Berichterstattung der Präsidentinnen bzw. der Präsidenten.

² Die Ausschüsse können dem ETH-Rat eigene Geschäfte unterbreiten oder zuhanden des ETH-Rates Empfehlungen zu Geschäften Dritter formulieren.

5. Abschnitt: Aufwand und Entschädigung

Art. 7 Sitzungsaufwand

Der Aufwand der Ausschüsse ist unterschiedlich. Pro Jahr ist ein Aufwand in folgender Grössenordnung zu erwarten:

- a. für den Auditausschuss 3 - 5 Sitzungstage;
- b. für den Geschäftsausschuss 3 - 5 Sitzungstage.

Art. 8 Entschädigung

Die nicht-institutionellen Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Entschädigung pro Sitzungstag die für Mitglieder des ETH-Rates bestimmte Tagespauschale.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 9 Aufhebung

Das Reglement über die Ausschüsse des ETH-Rates (Ausschüsse ETH-Rat) vom 1. Juli 2004 wird aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

² Die Änderung dieses Reglements vom 23. September 2008 tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

³ Die Änderung dieses Reglements vom 16. Mai 2018 tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

⁴ Die Änderung dieses Reglements vom 19. Mai 2022 tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.